



VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch

Staatskanzlei
Regierungsdienste
Pascal von Roll
Staatsschreiber-Stv.
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Obergerlafingen, 15. April 2015/BLUM

Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate – Vernehmlassungseingabe VSEG

Sehr geehrte Frau von Roll
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG dankt Ihnen dafür, dass wir uns vorgängig zur regierungsrätlichen Behandlung zur Verordnung über die Abstimmungs- und Wahlplakate äussern können. Der VSEG hat die neue Verordnung zusammen mit dem Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (dem Fachverband der Einwohner- Bürger und Kirchgemeinden) geprüft und möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:

Allgemeines

Auch aus Sicht der Gemeinden ist es begrüssenswert, wenn einheitliche und verbindliche Regeln über das Plakatieren bestehen. Aus unserer Sicht geht diese Verordnung jedoch zu sehr ins Detail und die Anforderungen sind zu hoch angesetzt (§ 4, Abs. 3). Abstimmungs- resp. Wahlwerbung und Ortsbildschutz „beissen“ sich doch immer. Abstimmungs- und Wahlwerbungen müssen auffallen und sollen gesehen werden. Sie sind kaum diskret und passen wohl nie in ein Ortsbild oder sonst in die Landschaft. Sie sind aber auch nur vorübergehend, weshalb man dies wohl im Interesse der demokratischen Meinungsbildung tolerieren muss/kann, wenn man sie denn überhaupt zulassen will. Eine Reglementierung muss sich deshalb auf das Wesentlichste beschränken.

Nur die Verkehrssicherheit darf (schon von Bundes wegen) nicht beeinträchtigt werden. Insofern ist verständlich, dass sich auch befristete Plakate – wie eben die übrigen Reklamen – grundsätzlich daran halten müssen. Deshalb begrüssen wir, wenn in der Verordnung klar festgelegt wird, was erlaubt ist und was nicht. Dennoch wünschen wir uns, dass die Verordnung in §6 noch entschlackt wird und man sich auf das Wesentliche konzentriert. Unserer Meinung nach wird zu viel verboten!

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 4 Grundsatz

Muss tatsächlich die zulässige Grösse festgelegt werden? Wer misst dies denn nach?

Zu § 5 Erlaubter Bereich

Wer misst dies nach? Braucht es wirklich so detaillierte Vorgaben?

Zu § 6 Verbot

Wir wissen nicht, woher diese strengen Vorgaben wirklich stammen. Unseres Erachtens liesse sich dies noch reduzieren.

Zu § 7 Befristung

Unserer Ansicht nach genügen sechs Wochen. Das wäre unseres Erachtens eigentlich die einzige Bestimmung, die zwingend notwendig ist.

Zu § 8 Entfernung nicht vorschriftsgemässer Plakate

Mit dieser Regelung kommen einige Arbeiten auf die Gemeinden zu! Die Gemeinden verfügen nicht über die nötige Zeit und/oder auch nicht über die nötigen Strukturen, die geplanten detaillierten Vorgaben zu kontrollieren und die Entfernung anzuordnen. Die Gemeinden haben sich auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren. Zudem ist unklar, wann der Kanton und wann die Gemeinde eine Anordnung zu treffen hat. Was heisst zudem „Anordnung“? Muss hier eine schriftliche Verfügung (mit vorgängiger Gewährung des rechtlichen Gehörs) erlassen werden? Gilt hier das Verwaltungsrechtspflegegesetz? Das Verfahren sollte klarer dargestellt werden resp. es müsste klargestellt werden, wie zu verfahren ist.

Zu § 9 Gemeinden

Hier müssen wir erneut einen Grundsatzeinwand anbringen. Der Begriff „Gemeinderat“ muss mit „Gemeinde“ ersetzt werden. Die Gemeinden sollen selbst bestimmen können, wer diese Aufgabe gemeindeintern übernimmt (Organisationsfreiheit). Hierfür braucht es keine kantonale Vorgabe.

Der VSEG und der VGS möchten mit dieser Eingabe erreichen, dass einerseits ein Verordnungswerk entsteht, welches den Ansprüchen der Gemeinden gerecht werden kann und dass andererseits die ständig wachsende Vorschriftenflut mit dem Vollzug in den Gemeinden reduziert werden kann. Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen prüfen und berücksichtigen werden. Besten Dank!

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Geschäftsführer

Thomas Blum

Geht zur Kenntnis an

- Herr Gaston Barth, Präsident VGS